



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 19. Oktober 2003 gegen die Bescheide des FA vom 1. Oktober 2003 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1997 bis 2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

a) Bescheid

Berufungsgegenständlich ist ein X-Anlagemodell.

Der Berufungswerber (Bw.) gab im Schreiben an das zuständige Finanzamt (FA) vom 22. Jänner 2003 (Akt Beteiligung X, Seite 1) an, er habe am 28. Oktober 1997 eine einmalige Zahlung bei der X gezeichnet und dabei die Option gewählt, dass Dividenden wiederveranlagt würden. Zur Option der Wiederveranlagung habe der Vermögensberater des Bw. geschrieben, ein Steuerberater aus Bregenz führe derzeit Gespräche mit dem Finanzministerium.

Grundsätzlich könne man Folgendes sagen: Im Memorandum von X stehe, dass man bei Wiederveranlagung neue, zusätzliche Anteile erhalte, die letztlich wieder in einem Zertifikat festgehalten würden. Manche Investoren, die schon länger dabei seien, hätten auch ein weiteres Zertifikat erhalten. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch eine Versteuerung notwendig. Da der Bw. für diese Anteile noch kein Zertifikat erhalten habe, sei auch kein steuerpflichtiges Einkommen gegeben. Ende 2000 sei die V-GmbH in Konkurs gegangen und die X aufgelöst worden (unter Hinweis auf einen Brief des KSV). Mitte 2001 sei ein Verein gegründet worden

um Interessen der X–Anleger gerichtlich zu vertreten (unter Hinweis auf einen Brief des X – Anlegerschutzvereins), dem der Bw. am 6. Juni 2001 beigetreten sei. Bis jetzt gebe es allerdings keine Ergebnisse (unter Hinweis auf einen Informationsberichts). Nach Einschätzung des Bw. seien die Chancen, das eingelegte Kapital, geschweige denn irgendwelche Dividenden, zu erhalten, äußerst gering.

Das FA erließ nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens am 1. Oktober 2003 Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1997 bis 2000, in denen abweichend von den Erklärungen für den Bw. Einkünfte aus Kapitalvermögen angesetzt wurden. Dabei ist zu beachten, dass weitere Einkünfte aus der Y, die nicht berufsgegenständlich sind, bereits im Gesamtbetrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten sind.

Einkünfte KV	S
1997	5.382,00
1998	42.123,00
1999	49.284,00
2000	43.328,00

b) Berufung

Gegen die Bescheide vom 31.10.2003 erhob der Bw. die Berufung vom 19. Oktober 2003 (Akt 200 Seite 10) mit der Begründung, bezüglich XXXX (X) seien bei einer Staatsanwaltschaft in Vorarlberg zwei Strafverfahren anhängig. Wie die von der V-GmbH in den Kontoblättern ausgewiesenen Beträge steuerrechtlich zu bewerten seien und ob es sich dabei um erzielte Dividenden handle, werde erst in diesem Verfahren geklärt. Der Bw. ersuche daher, der Vorgangsweise aller anderen seinem Vermögensberater bekannten und in dieser Angelegenheit befassten Finanzämter zu folgen und den Ausgang der Strafverfahren bezüglich geeigneter Schritte abzuwarten.

Das FA ersuchte den Bw. im Vorhalt vom 11. Oktober 2004 (AS 12), die Urteile zu den in der Berufung genannten Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bekannt zu geben und durch Vorlage der betreffenden Unterlagen nachzuweisen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2004 (AS 13) teilte der Bw. mit, dass nach telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft noch keine Entscheidung ergangen sei. Er ersuche daher weiterhin, den Ausgang der Strafverfahren bezüglich geeigneter Schritte abzuwarten. Mit Vorhalt vom 29. April 2005 (AS 17) wiederholte das FA sein Ersuchen.

Der Bw. teilte im Schreiben vom 24. Mai 2005 (AS 18) mit, dass laut telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen A eingestellt worden sei und zu Frau R eine angegebene neue Aktenzahl vergeben worden sei und noch kein Urteil vorliege. Der Bw. ersuche daher, alle steuerlichen Verfahren bezüglich seiner Beteiligung bei der X einzustellen, mit der Begründung, er habe über die V-GmbH eine einmalige Zahlung bei der X gezeichnet

und dabei die Option gewählt, dass Dividenden wiederveranlagt würden. Ende 2000 sei die V-GmbH in Konkurs gegangen und die X aufgelöst worden. Es habe Aktivitäten gegeben und es gebe diese noch immer, einen Teil des eingelegten Kapitals wieder zurückzuerhalten. Dem Bw. sei eine namentlich genannte Münchner Rechtsanwaltskanzlei bekannt. Auf Grund der geringen Erfolgchancen habe sich aber der Bw. nicht daran beteiligt. Der Bw. habe daher weder in der Vergangenheit noch werde er in der Zukunft irgendwelche Erträge aus der Beteiligung bei X erhalten.

Das FA teilte dem Bw. im Schreiben vom 30. Oktober 2007 (AS 23) mit, dass der VwGH mit Erkenntnis vom 19.12.2006, 2004/15/0110, betreffend Einkünfte aus Kapitalvermögen aus der X entschieden und ausgesprochen habe, dass bis zum 3. Quartal 2000 alle Forderungen der Anleger prompt erfüllt worden seien und somit in diesem Zeitraum gutgeschriebene, reinvestierte Dividenden Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen würden. Der Bw. werde daher ersucht, bekannt zu geben, ob er in Hinblick auf die Entscheidung des VwGH weiterhin auf eine Entscheidung der 2. Instanz über die Berufung bestehe oder die Berufung zurück nehme. Sollte der Bw. die Berufung aufrecht erhalten, möge er schriftlich bekannt geben, aus welchen Gründen die zitierte VwGH-Entscheidung auf seinen Fall nicht anzuwenden sei. Dem Schreiben des FAes lag eine Kopie des zitierten VwGH-Erkenntnisses bei.

Der Bw. gab im Schreiben vom 10. Februar 2008 (AS 20f) an, er persönlich sei entgegen des Erkenntnisses des VwGH nach wie vor der Meinung, dass ihm keine Erträge aus der X-Beteiligung zugeflossen seien und dass daher keine steuerpflichtigen Erträge vorliegen würden. Auf Basis des Erkenntnisses des VwGH 19.12.2006, 2004/15/0110, seien die Einkommensteuerbescheide 1997 bis 2000 aus folgenden Gründen unrichtig:

1. Der VwGH nehme an, dass das System bis einschließlich 30. Juni 2000 funktioniert habe (2. Quartal 2000). Der Einkommensteuerbescheid 2000 gehe dem widersprechend über diesen Zeitraum hinaus.
2. Das VwGH-Erkenntnis wiederhole das Platzierungsmemorandum bezüglich Höhe der Dividende. Demnach betrage die Dividende 10% für eine Laufzeit von einem Jahr, 12% für eine Laufzeit von drei Jahren, 14% für eine Laufzeit von fünf Jahren und darüber hinaus 16%. Demnach wäre die Dividende für Investitionen im 3. Quartal 1999 – 2. Quartal 2000 10% und im Zeitraum 3. Quartal 1997 – 2. Quartal 1999 12%. Die Einkommensteuerbescheide würden dem widersprechend von einer Dividende von 16% ausgehen.

Rein persönliche Stellungnahme des Bw.: Der Bw. ärgere sich maßlos über die X-Beteiligung.

1. Der Bw. ärgere sich maßlos über seinen Naivität. Es seien damals seine ersten Veranlagungen über einen Vermögensberater gewesen. der Bw. habe damals überhaupt keine Ahnung und 16% fix bei X hätten gut geklungen. Würde dem Bw. heute ein Vermögens-

berater mit einer Anlage kommen, die 16% pro Jahr fix verspreche, wurde er ihn fragen, ob er seine Konzession in der Lotterei gewonnen habe und ihn bei der Tür hinauswerfen. Eine solche Anlage müsse früher oder später, eher früher, krachen.

2. Der Bw. ärgere sich maßlos über das verlorene Geld. Er habe damals S 250.000,00 in X investiert. a) Der gesamte Betrag sei weg. b) Dividende habe der Bw. nie ausgezahlt bekommen. c) Hätte der Bw. das Geld auf einem Sparbuch liegen, hätte er normale Zinsen – die habe er auch nicht. d) Und das FA wolle auch noch Geld, weil es meine, X sei eine reale Veranlagung gewesen.

3. Der Bw. ärgere sich maßlos über das Urteil des VwGH. Dieser meine, eine Veranlagung mit 16% fix pro Jahr könne real sein – das könne der Bw. aus seinem heutigen Wissenstand nicht nachvollziehen. Außerdem halte der Bw. die Begründung des VwGH-Erkenntnisses dafür, dass die Dividende doch nicht fix, also ertragsabhängig gewesen sei, sowie den Zeitraum, wie lange Ertrag erwirtschaftet worden sei, für ausgesprochen oberflächlich. Der Bw. sei überzeugt, dass ein anderes Gutachten zu konträren Ergebnissen führen hätte können.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Sachverhalt

Dem Bw. wurde das Erkenntnis VwGH 19.12.2006, 2004/15/0110, zur Kenntnis gebracht, das denselben Sachverhalt eines X-Anlagemodells zum Gegenstand hat.

Nach dem privaten Platzierungsmemorandum hat der Bw. durch seine Zeichnung bei XXXX (X) Kapital auf die Laufzeit von fünf Jahren gegen eine fixe Verzinsung von 16% pro Jahr eingesetzt.

		S	S
10.11.1997	Anlage	250.000,00	
31.12.1997	Zinsen	5.556,00	
31.12.1997	Managementgebühr	-174,00	5.382,00
31.03.1998	Zinsen	10.215,00	
30.06.1998	Zinsen	10.624,00	
30.09.1998	Zinsen	11.049,00	
31.12.1998	Zinsen	11.491,00	
31.12.1998	Managementgebühr	-1.250,00	42.129,00
31.03.1999	Zinsen	11.900,00	
30.06.1999	Zinsen	12.376,00	
30.09.1999	Zinsen	12.871,00	
31.12.1999	Zinsen	13.386,00	
31.12.1999	Managementgebühr	-1.250,00	49.283,00
31.03.2000	Zinsen	13.872,00	
30.06.2000	Zinsen	14.427,00	
30.09.2000	Zinsen	15.004,00	43.303,00

Die vom Bw. im vom 10. Februar 2008 angeführten niedrigeren Zinssätze betreffen den nicht berufungsgegenständlichen Fall einer vorzeitigen Stornierung der Zeichnung, bei der anstatt

der 16% je nach vergangener Zeit Zinsen zwischen 10% und 14% zur Anrechnung kommen sollten.

Nach eigenen Angaben im Schreiben vom 22. Jänner 2003 wählte der Bw. die Option, dass die Zinsen wieder reinvestiert wurden.

Die im privaten Platzierungsmemorandum versprochene fixe Verzinsung wurde den Anlegern tatsächlich gewährt und die Auszahlung nicht in Einzelfällen, sondern laut PWC-Bericht in 46 %, entsprechend einer Summe von US \$ 16,7 Mio. tatsächlich durchgeführt. Die fixe Verzinsung war lediglich von der Dauer der Beteiligung abhängig, nicht jedoch von irgendeiner Gewinn- oder Verlustsituation der X. Bis zum 3. Quartal 2000 wurden Forderungen von Anlegern prompt erfüllt. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Bw. jedenfalls die Gutschrift jederzeit zu Geld machen können. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass die jeweiligen Gutschriften in betrügerischer Absicht angedient worden wären (siehe auch VwGH 19.12.2006, 2004/15/0110).

Auch im vorliegenden Fall setzte das FA nur Einkünfte bis zum 3. Quartal 2000 an.

2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen, insbesondere Darlehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

In dem bereits erwähnten Erkenntnis VwGH 19.12.2006, 2004/15/0110, wurde entschieden, dass die Hingabe des Kapitals im Rahmen des X-Anlagemodells auf bestimmte Laufzeit und gegen fixe Verzinsung einem Darlehen entspricht.

Einnahmen sind bereits dann als zugeflossen anzusehen, wenn der Empfänger rechtlich und wirtschaftlich über sie verfügen kann. Der Gläubiger verfügt über einen Geldbetrag, wenn die Auszahlung des Geldbetrages auf Wunsch des Gläubigers verschoben wird, obwohl der Schuldner zahlungswillig und zahlungsfähig ist. Der Zufluss ist damit bereits in diesem Zeitpunkt erfolgt.

Ist eine Auszahlung grundsätzlich möglich, entscheidet sich der Gläubiger aber – wenn auch nach Überredung durch den Schuldner - die fälligen Erträge wieder zu veranlagern, so ist der Zufluss iSd § 19 EStG 1988 durch die Verfügung der Wiederveranlagung in diesem Zeitpunkt erfolgt (VwGH, aaO).

Nach Ansicht des UFS ist eine Ausgabe von zusätzlichen Zertifikaten bei der Wiederveranlagung nicht von Bedeutung. Der Zufluss der Zinsen ist dadurch gegeben, dass der Schuldner X zum damaligen Zeitpunkt zahlungswillig und zahlungsfähig war.

Der wiederveranlagte Ertrag bildet eine neue Einkunftsquelle, deren Untergang auf die Steuerpflicht früher zugeflossener Erträge steuerlich keine Auswirkung hat. Ein nachfolgender Verlust auch des neuerlich eingesetzten Kapitals ist steuerlich unbeachtlich (VwGH, aaO, mit weiteren Judikaturzitat).

Die Option zur Reinvestition der bezogenen Zinsen stellt somit eine steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung des Bw. dar.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 2. April 2008